

Hinsichtlich der Kontrolle und Abfertigung der Personen und des personengebundenen Gepäcks treffen also die gleichen Festlegungen wie im Straßenverkehr zu.

Es besteht lediglich noch der Vorteil, daß eine bestimmte Durchsuchung bzw. Kontrolle der Eisenbahnwaggons selbst - in ähnlicher Form wie bisher gehandhabt - möglich ist.

Auch aus anderen Festlegungen des Transitabkommens, z. B. zur Erweiterung des diesbezüglichen Transitverkehrs, u. a. durch die Zulassung der GÜST Gutenfürst für Regel- und Sonderreisezüge, ergeben sich eine Reihe neuer politisch-operativer Aufgaben und Maßnahmen, deren Lösung uns vor komplizierte Probleme stellt.

Im Artikel 12, Ziffer 1 des Transitabkommens ist festgelegt, daß die durchgehenden Züge zwischen der BRD und Westberlin ohne Verkehrshalt zwischen den Grenzübergangsstellen der DDR verkehren. Auf bestimmten Grenzbahnhöfen der DDR ist im Kontrollbereich der Grenzübergangsstellen das Zu- und Aussteigen von Reisenden, die nicht Transitreisende sind, - also auch von DDR-Bürgern, die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr aus- oder einreisen - gestattet.

An den diesbezüglichen Grenzübergangsstellen sind die notwendigen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen bei der Abfertigung der Transitzüge einzuleiten, um beabsichtigte Schleusen, ungesetzliche Grenzübertritte u. a. feindliche Aktivitäten rechtzeitig zu erkennen und zu unterbinden.